

Marc Jungi

Mutterschutz

Ein Beitrag aus der Artikelreihe «Hygiene in der Hausarztpraxis»

Darf meine schwangere Mitarbeiterin noch Röntgenuntersuchungen durchführen?

Der Gesetzgeber hat erwerbstätige Frauen während der Schwangerschaft und Stillzeit wegen in dieser Zeit spezifischen Risiken unter einen besonderen Schutz gestellt. Die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben ist für alle Arbeitgeber, also auch für den Hausarzt, verpflichtend. Ziel ist es, die schwangere Mitarbeiterin und das ungeborene Kind während ihrer Arbeit vor arbeitsbedingten Gesundheitsschäden zu schützen. Sie soll sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sicher fühlen, gesund bleiben und ihre Aufgaben möglichst bis zur Geburt erfüllen können.

In Artikel 62 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz und der Mutterschutzverordnung vom 20.03.2001 werden Arbeitsbedingungen definiert, die für werdende und stillende Mütter als belastend, gefährlich oder beschwerlich angesehen werden. Der Arbeitgeber hat mit einer Risikoanalyse und der Wahl geeigneter Massnahmen den Arbeitsschutz der Schwangeren zu gewährleisten.

Die FMH hat als Hilfestellung für die Umsetzung der Schutzmassnahmen, insbesondere der geforderten Risikoanalyse der Arbeitsplätze, die Dokumentation «Umsetzung der Mutterschutzverordnung in Arztpraxen» erstellt, vergleiche auch den Link: www.FMH.ch/files/pdf10/dossier_mutterschutz1.pdf

Einige häufige Gefährdungen für unsere medizinischen Praxisassistentinnen und Ärztinnen sowie mögliche Massnahmen sind beispielhaft in Tabelle 1 aufgeführt – und, ja, Röntgenuntersuchungen sind weiterhin möglich, sofern das auf Bauchhöhe getragene Dosimeter unter der Bleischürze während der ganzen Schwangerschaft maximal 2 mSv aufweist.

Praxistipp

Die erwähnte Dokumentation der FMH griffbereit ablegen, die darin enthaltene Checkliste zur Risikoanalyse durcharbeiten und die Massnahmen mit Augenmass festlegen und umsetzen.

Korrespondenz:

Dr. med. Marc Jungi
Sanacare Gruppenpraxis Bern
Bubenbergrplatz 10
3011 Bern
[marc.jungi\[at\]sanacare.ch](mailto:marc.jungi[at]sanacare.ch)

Tabelle 1

Ursache	Gefährdung	Massnahmen
Lasten	Bis 6. Schwangerschaftsmonat Ab 7. Schwangerschaftsmonat	Regelmässig max. 5 kg Gelegentlich max. 10 kg Keine Lasten >5 kg, und nur in Ausnahmefällen
Körperhaltung	Bewegungen und Haltungen, die zu vorzeitiger Ermüdung führen	Keine über lange Zeit fixierte Körperhaltungen, in der Haltung wechselnde Tätigkeiten
Mikroorganismen	Umgang mit infektiösen Patienten, Blut und Körperausscheidungen	Entsprechende Impfungen oder durchgemachte Krankheiten, Einhalten der hygienischen Standardmassnahmen und/oder Expositionsverzicht
Strahlen	Fruchtschädigung durch ionisierende Strahlen	Dosimeter auf Bauchhöhe unter der Bleischürze, Strahlenbelastung während der ganzen Schwangerschaft max. 2 mSv
Chemische Gefahrenstoffe	Fruchtschädigendes Potential	Verboten ist der Umgang mit Äther, Xylol, Podophyllin und Methotrexat Ansonsten Schutzmassnahmen mittels Schutzbrille und Schutzhandschuhen vorwiegend im Umgang mit Desinfektionsmitteln und Laborchemikalien
Lärm	Fruchtschädigendes Potential	Maximal 85 dBA
Arbeitszeit	Ab 30. SSW keine Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr	Dispensation vom Praxisdienst